

SV-Prot. 4/2
A I 34
Br/Sey

Berlin, 26.04.2002
10179 Berlin
Littenstraße 9

Protokoll
über die
4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung
am
25./26. April 2002
in Berlin
Hotel Berlin, Lützowplatz 17, 10785 Berlin

Vorsitz: RAuN Dr. **Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

| | 25.04.2002 | 26.04.2002 |
|----------------|-------------------|-------------------|
| Beginn: | 10:00 Uhr | 8:30 Uhr |
| Ende: | 18:00 Uhr | 13:00 Uhr |

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigegeführten Anwesenheitslisten.

T A G E S O R D N U N G

| | |
|--|----|
| I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung..... | 3 |
| II. Antragsgegenstände der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung..... | 6 |
| Beratung und Beschlussfassung über Anträge | 6 |
| 1. Ausschuss 6..... | 6 |
| 1.1 Anträge des Ausschusses | 6 |
| 1.1.1 § 7a BORA | 6 |
| 2. Ausschuss 1..... | 9 |
| 2.1 Anträge des Ausschusses/Fachgespräch | 9 |
| 2.1.1 § 7 Abs. 1 FAO | 9 |
| 2.1.2 § 2 Abs. 1 FAO und Überschrift..... | 9 |
| 2.1.3 § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO | 9 |
| 2.1.4 § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO | 9 |
| 2.1.5 § 6 Abs. 1 FAO | 9 |
| 2.1.6 § 6 Abs. 3 FAO | 9 |
| 2.1.7 § 7 Abs. 2 FAO | 9 |
| 2.1.8 § 24 Abs. 2 FAO..... | 11 |
| 2.1.9 § 24 Abs. 4, 5, 6 FAO..... | 12 |
| 2.1.10 § 5 Abs.1e FAO | 15 |
| 2.1.11 § 3 FAO | 16 |
| 2.1.12 § 15 FAO | 17 |
| 2.1.13 § 16 FAO | 17 |
| 2.1.14 § 9 Nr. 3b FAO | 18 |
| 2.1.15 § 9 Nr. 3d FAO | 18 |
| 2.1.16 § 10 Nr. 1 FAO | 18 |
| 2.1.17 § 5 Abs. 1a, b, c, d, e, f, g FAO..... | 19 |
| 3. Ausschuss 2..... | 19 |
| 3.1 Anträge des Ausschusses | 19 |
| 3.2.1 § 7 BORA (Antrag Ströbel) | 21 |
| 3.1.2 § 7 Abs. 2 Satz 1 BORA | 21 |
| 3.1.3 § 7 Abs. 2 Satz 2 BORA | 21 |
| 3.1.4 § 7 Abs. 3 BORA (neu)..... | 23 |
| 3.1.1 § 6 Abs. 2 BORA..... | 25 |
| 3.1.5 § 8 BORA | 26 |
| 3.1.6 § 9 Abs. 1 BORA..... | 26 |
| 3.1.7 § 9 Abs. 2 BORA..... | 27 |
| 3.1.8 § 9 Abs. 3 BORA..... | 27 |
| III. Neue Antragsgegenstände Beratung und Beschlussfassung | 29 |
| 4. Verfahrensanträge | 29 |
| 4.1 Antrag Dr. Quaas | 29 |

| | | |
|-------|---|----|
| 4.1.1 | Abstimmung nach den Prüfungskriterien (Abgrenzbarkeit des Fachgebietes / hinreichend breite Nachfrage / Erhalt oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder / Erfordernis der Fachanwaltsbezeichnung wegen Spezialisierung)..... | 29 |
| 5. | Fachanwalt für Medizinrecht..... | 31 |
| 6. | Fachanwalt für Verkehrsrecht..... | 33 |
| 7. | Fachanwalt für Versicherungsrecht | 37 |
| 8. | Weitere, vom Ausschuss 1 nicht übernommene Anregungen für Fachanwaltschaften..... | 37 |
| 9. | Prüfungsauftrag Ausschuss 1 (weitere Fachanwaltschaften) | 37 |
| 10. | Änderung Geschäftsordnung Satzungsversammlung | 37 |
| 11. | Zeit und Ort der nächsten Sitzung..... | 37 |
| 12. | Verschiedenes..... | 37 |

Donnerstag, 25.04.2002

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer. Er gratuliere im Namen der Satzungsversammlung all denen ganz herzlich, die am heutigen Tage Geburtstag hätten.

Stellvertretend für alle Mitglieder der Satzungsversammlung, die in der Zwischenzeit durch den Bundespräsidenten oder einen Ministerpräsidenten geehrt worden seien, gratuliere er ganz herzlich den Kollegen Dr. Finzel und Böhm. Sie hätten die Auszeichnung für ihre berufspolitische Arbeit erhalten. Die Satzungsversammlung freue sich mit ihnen darüber, dass aus dem Kreis der Anwaltschaft wiederum Kollegen für ihr berufspolitisches Engagement geehrt worden seien.

Zu Beginn einer jeden Sitzung seien die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-RS v. 23.01.2002 (SV-RS 1/2002) sei zur 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung geladen worden. Dank der konzentrierten Arbeit der Ausschüsse sei es möglich gewesen, die Materialien zu dieser Sitzung zusammen zu versenden.

Das Protokoll der 3. Sitzung der Satzungsversammlung sei dieser mit SV-RS 2/2002 v. 29.01.2002 übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen nicht vor. Dennoch habe er teilweise Kritik an der Protokollführung gehört. Einigen sei das Protokoll nicht ausführlich genug. Im Interesse einer schnellen Versendung des Protokolls und der

Tatsache, dass kein Wortprotokoll geführt werde, erfolge immer ein Kompromiss. Die BRAK sei jedoch zukünftig bemüht, das Protokoll etwas ausführlicher zu gestalten.

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 4. Sitzung der 2. Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).

Er bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO). Das Protokoll der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung wird genehmigt.

Die Satzungsversammlung habe sich heute ein großes Programm vorgenommen. Bevor er in die Tagesordnung eintrete, wolle er noch einige allgemeine Anmerkungen zur heutigen Sitzung machen. Kritik sei an seiner Sitzungsleitung geäußert worden. Sie sei nicht straff genug gewesen. Darüber hinaus sei an dem Vortrag der Vorsitzenden der Ausschüsse und den Diskussionsbeiträgen der Teilnehmer der Satzungsversammlung Kritik geäußert worden. Der Vortrag der Ausschussvorsitzenden solle nicht verständlich gewesen sein. Die Beiträge der Mitglieder der Satzungsversammlung sollten den Eindruck erweckt haben, als hätten sich die Mitglieder auf die Sitzung nicht vorbereitet. Außerdem habe die Presse Kritik geäußert: Die Satzungsversammlung habe es nicht geschafft, das Berufsrecht zu reformieren, neue Fachanwaltschaften einzuführen.

Kritik solle immer Ansporn sein, etwas zukünftig besser zu machen. Dennoch gebe es auch Veranlassung, einiges richtig zu stellen: Wenn Kritik zu äußern sei, wäre er den Mitgliedern der Satzungsversammlung verbunden, wenn sie ihn direkt ansprächen. Er empfinde es nicht als fair, wenn ihm über Dritte Kritik einzelner Mitglieder der Satzungsversammlung zugetragen werde. Diese Satzungsversammlung wolle kollegial zusammen arbeiten. Dann müsse es auch möglich sein, Negatives im direkten Gespräch zu klären.

Zur straffen Führung: Der Vorsitzende habe sich aus seiner Sicht neutral zu verhalten und jeden Anschein zu vermeiden, dass er ein bestimmtes Ergebnis anstrebe. Dementsprechend sehe er seine Aufgabe nicht darin, seine persönliche Meinung zu äußern und durchzusetzen. Daher verhalte er sich als Vorsitzender der Satzungsversammlung bewusst zu der Frage der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen neutral. Er müsse und wolle jeden Anschein vermeiden, dass er ein bestimmtes Ergebnis anstrebe. Dennoch werde er sich erlauben, in der heutigen Sitzung leitend auf den Verlauf der Sitzung Einfluss zu nehmen. Wenn er den Eindruck habe, dass zwar schon alles gesagt worden sei, jedoch nicht von allen, werde er auf den Schluss der Debatte bzw. das Ende eines Redebeitrags diskret hinwirken.

Zur Kritik an den Vorsitzenden der Ausschüsse: Deren Vortrag solle für einige nicht nachvollziehbar gewesen sein. Kritisch sollten sich alle Teilnehmer der Satzungsversammlung fragen, ob dies nicht auch daran gelegen habe, dass manche die Unterlagen nicht vor, sondern erst während der Sitzung gelesen hätten. Gerade den Mitgliedern des Ausschusses 1 gebühre aus seiner Sicht für die umfangreiche Arbeit, die sie geleistet hätten, besonderer Dank. Fairness gegenüber den Mitgliedern dieses Ausschusses

ses habe er jedenfalls gelegentlich in den kritischen Beiträgen nach der Sitzung vermisst.

Hinzu komme dann noch die Kritik aus der Presse. Römermann schreibe in einem Editorial des Anwaltes (1/2/2002, S. 3): „Wird die Satzungsversammlung im Stande sein, die Berufsordnung vor einer weitergehenden Zerstückelung zu bewahren, sie rechtzeitig aus eigener Kraft zu reformieren und ihr einen freiheitsfreundlichen Geist einzuhauchen? Wohl kaum. Die aktuelle Versammlung ist im Begriff, das Vertrauen zu verspielen, das ihr der Status als einem von allen Anwälten demokratisch gewählten Parlament verschafft hat. ...“ Auch diese Kritik sei zu relativieren. Die Arbeit der Satzungsversammlung werde nicht allein dadurch gut oder schlecht, dass sie weitere Fachanwaltschaften einführe oder nicht. Diesen Eindruck müsse man jedoch aufgrund verschiedener Verlautbarungen der Presse gewinnen.

Der Vorsitzende fordert sodann die Satzungsversammlung auf, einen Neuanfang zu versuchen und die gestellte Aufgabe, das Berufsrecht der Anwaltschaft zu gestalten, gemeinsam anzugehen.

Er bittet die Sitzungsteilnehmer zum Verfahren Folgendes einzuhalten: Allen Sitzungsteilnehmern läge eine schriftliche Synopse der geltenden Berufsordnung und Fachanwaltsordnung nebst den zu ändernden Vorschriften vor. Die Synopse werde darüber hinaus per Beamer an die Wand projiziert. Soweit Änderungsanträge gestellt würden, bitte er die Sitzungsteilnehmer, diese schriftlich beim Schriftführer, RA Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge wolle er auf Bitten vieler Teilnehmer der Satzungsversammlung nicht mehr berücksichtigen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werde er die Ausschüsse bitten, eine Einführung zu geben. Nach der Diskussion durch die Satzungsversammlung wolle er dann über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Nach der Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte finde zu jedem Hauptpunkt, der von einem Ausschuss überarbeitet worden sei, sodann eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO erforderlich seien.

II.

Antragsgegenstände der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung Beratung und Beschlussfassung über Anträge

1. Ausschuss 6

Anträge des Ausschusses

1.1.1 § 7a BORA

RA Simonsen trägt zur Arbeit des Ausschusses 6 wie folgt vor: Er habe bereits auf der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung am 22. November 2001 ausführlich zur Arbeit des Ausschusses 6 vorgetragen und den Formulierungsvorschlag des neuen § 7a BORA begründet. Aus Zeitgründen habe der Antrag nicht mehr erörtert werden können. Er wolle nun den Vortrag nicht wiederholen, sondern sich auf dessen Kernpunkte beschränken. Derzeit sei es rechtlich ungeklärt, ob der anwaltliche Mediator sich auch nach außen als „Mediator“ bezeichnen dürfe. Der Ausschuss halte es für äußerst dringlich sicherzustellen, dass Anwälte die Bezeichnung Mediator führen dürften. Das Feld der Mediation werde zunehmend interessant; es müsse den Anwälten als Betätigungsfeld gesichert werden. Daher müsse rechtlich eindeutig klargelegt sein, dass der Anwalt mit der Bezeichnung Mediator werbend nach außen treten könne. Der Ausschuss habe sich auch mit der Frage auseinander gesetzt, ob in der vorgeschlagenen Norm Ausbildungsgrundsätze festgelegt werden sollten. Der Ausschuss halte es derzeit nicht für sinnvoll, Ausbildungsrichtlinien festzulegen. Allgemein gültige Ausbildungsrichtlinien gebe es bislang zwar nicht, es bestehe aber grundsätzlich Einigkeit darüber, was Mediation sei. Der Ausschuss 6 schlage vor, nach § 7 BORA einen § 7a BORA einzufügen, der wie folgt laute: „Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung und praktische Tätigkeit gewährleistet, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht und anwendet.“

Es schließt sich eine Diskussion zu der vorgeschlagenen Norm an. Es wird vorgebracht, der Begriff „gewährleistet“ impliziere den Gedanken der Haftung. Nach der Systematik des Satzungsrechts müsse es auf den Nachweis der Ausbildung und Tätigkeit ankommen. Daher müsse es heißen: „wer nachweist“. Gegen diese Formulierung wird vorgetragen, dass damit eine Prüfungspflicht durch die Kammern statuiert würde. Daher sei die Formulierung „nachweisen kann“ vorzugswürdig. Mit dieser Formulierung werde keine umfassende Prüfungspflicht normiert; der Mediator könne aber in Zweifelsfällen jederzeit von der Kammer aufgefordert werden, den Nachweis zu erbringen.

Der Ausschuss schließt sich dem Vorschlag an, das Wort „gewährleistet“ durch die Worte „nachweisen kann“ zu ersetzen.

Bedenken werden gegen die hinreichende Bestimmtheit des Formulierungsvorschlags vorgetragen. Am Ende müssten dann doch die Gerichte entscheiden. Es wird außerdem vorgetragen, dass zahlreiche berufsrechtliche Probleme, insbesondere das Problem der irreführenden Werbung, im Zusammenhang mit der Mediation noch nicht geklärt seien.

Es wird darüber hinaus die Frage aufgeworfen, ob man ohne die Festlegung konkreter Ausbildungsinhalte auskomme. Dagegen wird angeführt, dass sich bereits allgemeine Grundsätze der Mediation etabliert hätten.

Weiter wird vorgetragen, dass das Erfordernis des Nachweises der praktischen Tätigkeit aus der Norm herausgenommen werden sollte. Zur Zeit gebe es noch zu wenige praktische Fälle. Darüber hinaus enthalte die Formulierung „geeignete Ausbildung“ Zündstoff.

Es wird die Ansicht vertreten, dass es ausreiche, wie folgt zu formulieren: „Der Rechtsanwalt darf sich Mediator nennen.“. Die Formulierung des Ausschusses 6 sei eine Beweislastregel und verschlechtere die Situation des Mediators. Schließlich dürfe zum jetzigen Zeitpunkt der Anwalt schon als Mediator tätig werden. Ziel einer Regelung sei es lediglich zu erreichen, dass er sich auch als solcher bezeichnen dürfe.

Es wird darüber hinaus vorgetragen, die Bezeichnung „Mediator“ sei einem qualifizierten Tätigkeitsschwerpunkt mit geringeren Anforderungen vergleichbar. Anwälten, die als Mediatoren ausgebildet seien, müsse es schon mit Blick auf Art. 12 GG gestattet sein, mit dieser Bezeichnung nach außen zu treten.

RA Ströbel

Die Abstimmung zu § 7a wird zurückgestellt und im Verbund mit der Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses 2 vorgenommen.

(mehrheitlich abgelehnt)

RAinuNin Seip: Der Ausschuss habe ganz bewusst eine offene Regelung vorgeschlagen und ein Erfordernis der Angabe des Ausbildungsinstitutes nicht vorgesehen. Bei der Frage, welche Ausbildung als geeignet angesehen werden könne, könne man sich an der Rechtsprechung orientieren. Ggf. müssten die Kammern die Geeignetheit prüfen. Der Ausschuss sei der Auffassung, dass eine qualifizierte Ausbildung absolviert sein müsse. Er halte es nicht für sinnvoll, wenn sich jeder ohne Einschränkung Mediator nennen dürfe. Daher müsse nach dem Formulierungsvorschlag des Ausschusses eine Ausbildung nachgewiesen werden.

RAinuNin Seip/Dr. Finzel

Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung und praktische Tätigkeit nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht und anwendet.

(abgelehnt; dafür: 42, dagegen: 45)

RAuN Weigel

Als Mediator darf sich bezeichnen, wer über eine besondere Ausbildung verfügt, die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht und anwendet und dies nachweisen kann.

(zurückgenommen)

RAuN Brieske

Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.

(angenommen; dafür: 46, dagegen: 42)

Dr. Dombek: Er stelle nun diesen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 25, Enthaltungen: 0)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung der BORA mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

2. Ausschuss 1

2.1 Anträge des Ausschusses/Fachgespräch

2.1.1 § 7 Abs. 1 FAO

2.1.2 § 2 Abs. 1 FAO und Überschrift

2.1.3 § 4 Abs. 1 Satz 1 FAO

2.1.4 § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO

2.1.5 § 6 Abs. 1 FAO

2.1.6 § 6 Abs. 3 FAO

2.1.7 § 7 Abs. 2 FAO

Dr. Stobbe erläutert die Vorschläge des Ausschusses 1 zur Stärkung des Fachgesprächs. Kernnorm der Neuregelung sei der Vorschlag zu § 7 Abs. 1 FAO. Ziel der Neuformulierung sei es, das Fachgespräch zu stärken. Die Fachausschüsse sollten künftig wieder die Möglichkeit haben, zur Überprüfung der Nachweise ein Fachgespräch zu führen. Auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung solle es allerdings möglich bleiben, von einem Fachgespräch abzusehen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO in der vorgeschlagenen Neufassung sei dies sowohl möglich wenn die Nachweise ohne Zweifel zu einem negativem als auch wenn sie ohne Zweifel zu einem positivem Votum führten. Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 2, 4, 5, 6 und 24 FAO seien notwendige Folgeänderungen. Es mache daher keinen Sinn, der Änderung des § 7 Abs. 1 FAO zuzustimmen und evtl. die weiteren vorgeschlagenen Folgeänderungen abzulehnen.

Dr. Dombek: Nach der derzeit geltenden Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO bestehe für den Fall der Gewichtung von Fällen zu Ungunsten des Antragstellers ein Anspruch auf ein Fachgespräch. Solle dies bei der Neuregelung wegfallen?

Dr. Stobbe: Nach Ansicht des Ausschusses müsse dieser Anspruch künftig wegfallen; sonst sei die Gesamtregelung nicht kohärent. Zu den an ihn herangetragenen Bedenken, die vorgeschlagene Neuregelung halte sich nicht im Rahmen des § 43c i. V. m. § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO, wonach der Ausschuss die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen lediglich zu prüfen hätte, wolle er Folgendes anmerken: Das Fachgespräch bleibe auch nach der vorgeschlagenen Regelung Bestandteil des Nachweisverfahrens. Es handele sich nicht um ein Prüfungsgespräch. Dem Ausschuss werde lediglich mit dem Fachgespräch die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Nachweise inhaltlich zu überprüfen. Das Fachgespräch sei daher eine inhaltliche Nachweisprüfung.

Es schließt sich eine Diskussion zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 7 Abs. 1 und den Folgeänderungen der § 2, § 4, § 5, § 6, § 7, § 24 FAO an. Es wird vorgetragen, dass zu einer Änderung der Fachanwaltsordnung keine Veranlassung bestehe, insbesondere sei eine Verschärfung nicht erforderlich. Im Übrigen sei der Vorschlag halbherzig. Er erfordere eine Gesetzesänderung, da die praktische Umsetzung sonst problematisch sei. Es handele sich bei der vorgeschlagenen Neuregelung um einen Systemwechsel.

Dagegen wird angeführt, dass die Satzungsversammlung auf ihrer letzten Sitzung der Neufassung der Regelung zum Fachgespräch zugestimmt habe. Sie habe den Ausschuss 1 beauftragt, nur noch die inhaltliche Schlüssigkeit der Gesamtkonzeption zu überprüfen. Daher könne nun nicht erneut in eine Grundsatzdiskussion eingetreten werden. Im Übrigen handele es sich bei der vorgeschlagenen Neuregelung nicht um einen Systemwechsel, sondern um die Wiederherstellung des ursprünglichen Systems, das durch die BGH-Rechtsprechung konterkariert worden sei. Es solle nun auf der Basis der bereits gefassten Beschlüsse weitergearbeitet werden.

Dr. Offermann-Burckart: Am 27.05.2002 sei eine Entscheidung des BGH zur inhaltlichen Qualitätskontrolle durch die Fachausschüsse zu erwarten. Sie schlage vor, diese Entscheidung zunächst abzuwarten.

Dr. Offermann-Burckart

Die Entscheidung über den Vorschlag zu § 7 Abs. 1 FAO und die Folgeänderung wird auf die nächste Satzungsversammlung vertagt.

(abgelehnt; mit deutlicher Mehrheit)

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Neufassung durch die Wendung „ein Fachgespräch mit dem Antragsteller“ zu ergänzen. Die Formulierung sei sonst missverständlich; man könne auch denken, es handele sich um ein Fachgespräch der Ausschussmitglieder untereinander.

Zu den Tagesordnungspunkten 2.1.1 bis 2.1.7 findet keine weitere Aussprache statt.

Dr. Dombek

§ 7 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

(angenommen; dafür: 70, dagegen: 17, Enthaltungen: 2)

§ 2 Abs. 1 FAO und die Überschrift werden wie folgt gefasst:

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(angenommen; dafür: 79, dagegen: 2, Enthaltungen: 3)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst.

(angenommen; dafür: 83, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

§ 5 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet hat: ...

(angenommen; dafür: 79, dagegen: 1, Enthaltungen: 5)

§ 6 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(angenommen; dafür: 84, dagegen: 0, Enthaltungen: 2)

§ 6 Abs. 3 FAO wird wie folgt gefasst:

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

(angenommen; dafür: 78, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

§ 7 Abs. 2 FAO wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgespräches sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

(angenommen; dafür: 83, dagegen; 2, Enthaltungen: 2)

2.1.8 § 24 Abs. 2 FAO

Es werden Überlegungen zur sprachlichen Fassung der vorgeschlagenen Neuregelung des § 24 Abs. 2 FAO angestellt. Änderungsvorschläge werden im Laufe der Diskussion wieder zurückgenommen.

Dr. Dombek

§ 24 Abs. 2 FAO wird wie folgt gefasst:

(2) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.

(angenommen; dafür: 78, dagegen: 7, Enthaltungen 3)

2.1.9 § 24 Abs. 4, 5, 6 FAO

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Neuregelung des § 24 Abs. 4 wird erörtert, ob die Anhörung des Antragstellers bzw. die Gelegenheit zur Stellungnahme im Falle des Gewichtens zu Ungunsten des Antragstellers ausdrücklich normiert werden sollte. Gegen eine ausdrückliche Normierung wird angeführt, dass sich die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. die Anhörung aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergebe.

RAuN Brieske

In § 24 Abs. 4 wird wie folgt formuliert:

... den Antragsteller hierzu anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben ...

(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)

RA Reinhard

Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er dem Antragsteller diese Fälle und die Gründe für die Gewichtung mitzuteilen und dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ...

(aufgrund späterer Abstimmung erledigt)

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 24 Abs. 5 und Abs. 6 FAO werden erörtert.

Es wird vorgetragen, die Streichung der Regelung des § 24 Abs. 6 führe zu einer Rechtsschutzverkürzung. Dagegen wird angeführt, die Streichung stehe im systematischen Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 24 Abs. 4. Wie im Falle der Gewichtung zu Ungunsten des Antragstellers zu verfahren sei, sei in der vorgeschlagenen Neuregelung des § 24 Abs. 4 geregelt.

Die Problematik des Nachschiebens von Fällen wird erörtert. Es sei nicht eindeutig, wie der Terminus „in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung“ in § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO zu verstehen sei. Es wird erörtert, ob und inwieweit Regelungsbedarf besteht.

Dr. Dombek weist auf die Arbeit des Berliner Erfahrungsaustauschs v. 30.11./01.12.2001 hin (Berliner Empfehlungen 7., S. 5 f. [SV-Mat. 1/2002]).

Dr. Finzel

In § 5 FAO wird als letzter Satz angefügt:

... Der Zeitpunkt der letzten Nachmeldung ist als Zeitpunkt der Antragstellung zu werten.

(wegen der Überweisung an den Ausschuss 1 erfolgt keine Abstimmung)

Der Ausschuss 1 wird beauftragt, sich mit der Problematik des Nachschiebens von Fällen zu befassen und ggf. eine entsprechende Regelung zu erarbeiten.

(mit deutlicher Mehrheit angenommen)

Dr. Dombek

§ 24 Abs. 4 FAO wird wie folgt gefasst:

(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann er dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Meldet der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllt er die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(angenommen; dafür: 79, dagegen: 3, Enthaltungen: 6)

§ 24 Abs. 5 FAO wird wie folgt gefasst:

(5) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.

(angenommen; dafür: 79, dagegen: 3, Enthaltungen: 3)

§ 24 Abs. 6 FAO entfällt.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 5, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek: Er stelle nun die Tagesordnungspunkte 2.1.1 bis 2.1.9 zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

§ 7 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

§ 2 Abs. 1 FAO und die Überschrift werden wie folgt gefasst:

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst.

§ 5 Satz 1 FAO wird wie folgt gefasst:

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet hat: ...

§ 6 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Abs. 3 FAO wird wie folgt gefasst:

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 7 Abs. 2 FAO wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

§ 24 Abs. 2 FAO wird wie folgt gefasst:

(2) Im schriftlichen Verfahren gibt der Berichterstatter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob er weitere Nachweise für erforderlich hält. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist den anderen Ausschussmitgliedern

und anschließend dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Abs. 4 FAO wird wie folgt gefasst:

(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten des Antragstellers, hat er dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann er dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Meldet der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllt er die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 24 Abs. 5 FAO wird wie folgt gefasst:

(5) Der Vorsitzende lädt den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.

§ 24 Abs. 6 entfällt.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 7, Enthaltungen: 3)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden. Damit seien die nicht zur Abstimmung gestellten Anträge erledigt.

2.1.10 § 5 Abs.1e FAO

RAuN Schwackenberg erläutert die Gründe für die vorgeschlagene Änderung des § 5 Satz 1e). Die Fallzahl solle auf 180 Fälle erhöht werden. Dies werde deswegen vorgeschlagen, weil im Familienrecht in einer familienrechtlichen Auseinandersetzung gleichzeitig mehrere Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht würden und dementsprechend die höheren Fallzahlen leicht erreichbar seien. Die vorgeschlagene Formulierung „die alle Bereiche des § 12 Nr. 1 abdecken müssen“ solle sicherstellen, dass die praktischen Erfahrungen im Familienrecht ein breites Spektrum abdecken und nicht nur auf einem engen Spezialgebiet erworben worden seien.

Der Vorschlag des Ausschusses 1 wird kontrovers erörtert. Es wird vorgetragen, die vorgeschlagene Fallzahl sei zu hoch. Wolle man 180 familienrechtliche Fälle in drei Jahren bearbeiten, so bedeute das, dass etwa eine Scheidung pro Woche bearbeitet werden müsse. Dies sei auch im Hinblick darauf zu hoch, dass auch von einem Fachanwalt nicht erwartet werde, ausschließlich auf dem Gebiet des Familienrechts tätig zu sein. Darüber hinaus wird vorgetragen, dass häufig nicht die tatsächliche Möglichkeit bestehe, alle Bereiche des § 12 Nr. 1 abzudecken. So sei es z. B. auf dem Land äußerst schwierig, Fälle aus dem Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu bearbeiten. Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, warum § 12 Nr. 2 nicht abgedeckt sein müsse. Für eine Erhöhung der Fallzahlen gebe es keinen Grund, da bisher keine

Qualitätsmängel bei den Fachanwälten für Familienrecht beobachtet werden könnten. Mit der Fallzahlerhöhung werde eine Politik des closed shop betrieben. Die Problematik der Gleichartigkeit der vorgelegten Fälle könne bei der Gewichtung Berücksichtigung finden.

RAin Wolf

1. *Die Fallzahl von 120 Fällen bleibt unverändert.
§ 5 Satz 1 e) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Familienrecht: 120 Fälle, die im wesentlichen die Bereiche des § 12 Nr. 1 und 2 abdecken müssen. ...
(abgelehnt; dafür: 25, dagegen: große Mehrheit)*

Dr. Wrede: Das internationale Privatrecht müsse auch abgedeckt werden.

Dagegen wird angeführt, dass Fälle mit internationalem Bezug nicht in allen Regionen anfielen.

Dr. Wrede

- § 5 Satz 1 e) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Familienrecht 120 Fälle, die alle Bereiche des § 12 Nr. 1 und 3 abdecken müssen. ...
(abgelehnt; dafür: 1, dagegen: große Mehrheit)*

Dr. Dombek

- § 5 Satz 1 e) wird wie folgt gefasst:
Familienrecht: 180 Fälle, die alle Bereiche des § 12 Nr. 1 abdecken müssen. ...
(abgelehnt; dafür: 18, dagegen: 69, Enthaltungen: 3)*

Dr. Thümmel

- § 5 Satz 1 e) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Familienrecht: 120 Fälle, die die wesentlichen Bereiche des § 12 Nr. 1 abdecken müssen. ...
(abgelehnt; dafür: 24, dagegen: 61, Enthaltungen: 7)*

2.1.11 § 3 FAO

Dr. Dombek: Die Gründe für die vorgeschlagene Änderung des § 3 FAO ergäben sich aus den Ausschussprotokollen. Daher stelle er den Vorschlag unmittelbar zur Abstimmung.

Dr. Dombek

§ 3 FAO wird wie folgt gefasst:

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

(angenommen; dafür: 72, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

2.1.12 § 15 FAO

Dr. Dombek

§ 15 FAO wird wie folgt gefasst:

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

(angenommen; dafür: 75, dagegen: 3, Enthaltungen: 7)

2.1.13 § 16 FAO

Dr. Dombek

§ 16 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.

(angenommen; dafür: 83, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Dombek stellt die Vorschläge zu § 3 FAO, § 15 FAO und § 16 FAO (Tagesordnungspunkte 2.1.11 bis 2.1.13) zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

§ 3 FAO wird wie folgt gefasst:

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

§ 15 FAO wird wie folgt gefasst:

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

§ 16 Abs. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist.

(angenommen; dafür: 85, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)

Dr. Dombek stellt fest, dass die Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

2.1.14 § 9 Nr. 3b FAO

Dr. Dombek

§ 9 Nr. 3b) FAO wird wie folgt gefasst:

3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Bereichen:

- a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,**
- b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,**
- c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.**

(angenommen; dafür: 88, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

2.1.15 § 9 Nr. 3d FAO

Der Tagesordnungspunkt hat sich wegen des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 2.1.14 erledigt.

2.1.16 § 10 Nr. 1 FAO

Dr. Dombek

§ 10 Nr. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

1. Individualarbeitsrecht (Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen, Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialversicherungsrechts),

(angenommen; dafür: 91, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

2.1.17 § 5 Abs. 1a, b, c, d, e, f, g FAO

Dr. Dombek

Nach der Angabe des Rechtsgebiets und vor der Fallzahl wird jeweils ein Doppelpunkt eingefügt.

(angenommen; dafür: 81, dagegen: 3, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek stellt die redaktionellen Änderungen (TOP 2.1.14 – 2.1.17) zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

§ 9 Nr. 3b FAO wird wie folgt gefasst:

3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Bereichen:

- a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,***
- b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,***
- c) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.***

§ 10 Nr. 1 FAO wird wie folgt gefasst:

1. Individualarbeitsrecht (Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen, Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialversicherungsrechts),

§ 5 Abs. 1a, b, c, d, e, f, g FAO:

Nach der Angabe des Rechtsgebiets und vor der Fallzahl wird jeweils ein Doppelpunkt eingefügt.

(angenommen; dafür: 88, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Dr. Dombek stellt fest, dass die redaktionellen Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

3. Ausschuss 2

3.1 Anträge des Ausschusses

Dr. Finzel berichtet über die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses 2. Der Ausschuss habe seit der letzten Satzungsversammlung einmal getagt:

Da die vorgeschlagene Änderung zu § 6 Abs. 2 BORA auf § 7 BORA verweise, werde er zunächst mit dem Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten beginnen. Vereinzelt Stimmen im Ausschuss hätten sich für eine ersatzlose Streichung des § 7 BORA ausgesprochen. Die große Mehrheit votiere jedoch für ein Festhalten am bisherigen System. Die Regelung des § 7 BORA sollte jedoch modifiziert werden. Der Ausschuss habe sich sehr gewissenhaft mit dem Thema der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte

befasst. Insbesondere sei man auf die inzwischen ergangene Rechtsprechung des BVerfG, den Beitrag von Huff sowie auf die Ergebnisse des DAV-Forums eingegangen.

Folgende Erwägungen hätten den Ausschuss dazu bewogen, der Satzungsversammlung keine ersatzlose Streichung des § 7 BORA, sondern lediglich eine Modifizierung der Vorschrift vorzuschlagen:

Grundsätzlich solle der Anwalt für das von ihm bevorzugte Rechtsgebiet umfangreich werben dürfen. Wichtig sei jedoch, eine klare Definition für die Grenzen einer Informationswerbung zu finden. Zudem müsse für Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte eine klare und einheitliche Terminologie gefunden werden. Bei einer Abschaffung der Vorschrift würde man das anwaltliche Werberecht allein den Richtern überlassen. Ein Richterrecht würde einen uneinheitlichen „Fleckenteppich“ schaffen. Ein weiteres wichtiges Kriterium sei, für das rechtsuchende Publikum Klarheit zu schaffen. Der Rechtsuchende müsse die Begriffe „Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ besser verinnerlichen können. Zugleich sei es dem Ausschuss wichtig gewesen, die vorhandene Stufenleiter – Interessenschwerpunkte/Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwalt – beizubehalten bzw. dieser noch klarere Strukturen zu verleihen. Schließlich sei es gerade im Hinblick auf den Schutz und die Chancen der jungen Kollegen notwendig, ein Werbemittel, wie die Interessenschwerpunkte zu haben. Die Änderungen der Absätze 2 und 3 des § 7 BORA seien verfassungsfest. In seiner Entscheidung vom 12.09.2001 habe das BVerfG die Verfassungsgemäßheit des § 7 BORA grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Es habe der Satzungsversammlung lediglich einen „Auftrag“ zu einer konkreteren Definition des Begriffes des Interesses erteilt. Die vorgeschlagene Definition orientiere sich an dieser Entscheidung des BVerfG. Nach Ansicht des Ausschusses werde nun jede Gefahr einer Irreführung vermieden.

Man habe sich auch ausführlich mit dem Vorschlag der RAK Frankfurt auseinander gesetzt. Der Ausschuss votiere jedoch ausdrücklich gegen eine Bestimmung in der BORA, die festlegt, dass die Voraussetzungen, die für Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte notwendig seien, durch die jeweiligen RAKn bestätigt werden müssten. Eine derartige Regelung verursache eine unverhältnismäßige Bürokratie. Die Möglichkeit einer Ahndung für die Rechtsanwaltskammer bei einem konkreten Verstoß reiche aus.

Für die Tätigkeitsschwerpunkte würden grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für die Interessenschwerpunkte gelten. Der Unterschied liege lediglich darin, dass der jeweilige Anwalt zusätzlich zwei Jahre in erheblichem Umfang tätig gewesen sein müsste.

Mit der Einführung eines neuen Absatzes 3 des § 7 BORA wolle man die vorgenannten Werbemöglichkeiten auch für die Kanzlei als solche freigeben. Dies sei in den Augen des Ausschusses notwendig, um einen „Wildwuchs“ zu vermeiden. Auch bei dieser Regelung habe sich der Ausschuss viele Gedanken gemacht. Er nehme dabei in Kauf, dass eine Kanzleibezeichnung auch möglich sei, wenn lediglich ein einziger Kollege in der Berufsausübungsgemeinschaft entsprechend spezialisiert sei.

Folgende Gründe für die vorgeschlagene Modifizierung des § 7 BORA seien für den Ausschuss ausschlaggebend gewesen:

1. Man habe eine verfassungsfeste und verständliche Regelung gefunden.
2. Die Stufenleiter, die sich grundsätzlich bewährt habe, sei berücksichtigt worden.
3. Man besitze eine klare Abgrenzung gegenüber der Fachanwaltschaft.
4. Schutz bzw. Chancen für die jungen Kollegen seien gewährleistet.
5. Durch die Beibehaltung verhindere man uneinheitliches Richterrecht.

Die Modifikation des § 6 Abs. 2 BORA sei notwendig gewesen. Grundsätzlich solle die zahlenmäßige Beschränkung des § 7 BORA auch für die Vorschrift des § 6 Abs. 2 BORA gelten. Um herauszustellen, dass auf dem Briefkopf bzw. dem Praxisschild lediglich die Angabe von Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkten erlaubt sei, habe man das Wort „nur“ an den Anfang gesetzt. Der Hinweis darauf, dass der Anwalt in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln auch Erläuterungen seiner Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte angeben dürfe, entspreche der Rechtsprechung des BVerfG.

Die sprachlichen Änderungen der §§ 8 und 9 BORA entsprächen einem Anliegen des Ausschussmitgliedes Dr. von Wedel. In § 8 BORA müssten Überschrift und Text systematisch übereinstimmen. § 9 BORA stelle nicht nur auf die berufliche Zusammenarbeit, sondern gerade auf die Berufsausübung ab. Diese beiden Redaktionsversehen müssten beseitigt werden.

Die Neuformulierung des § 9 Abs. 2 BORA orientiere sich an dem „CMS“-Beschluss des BGH vom 17.12.2001. Dem Ausschuss sei es wichtig gewesen, klar zu stellen, dass Sach- oder Phantasiebezeichnungen unzulässig seien. Anwaltliche Werbung und Wirklichkeit müssten stets übereinstimmen. Der Rechtsuchende müsse erkennen, mit wem er es zu habe. Die Formulierung orientiere sich an der Regelung des § 59k BRAO.

3.2.1 § 7 BORA (Antrag Ströbel)

3.1.2 § 7 Abs. 2 Satz 1 BORA

3.1.3 § 7 Abs. 2 Satz 2 BORA

RA Ströbel: Da sein Antrag – die ersatzlose Streichung des § 7 BORA – der weitestgehende sei, plädiere er dafür, zunächst hierüber zu diskutieren.

Für die grundsätzliche Beibehaltung des § 7 BORA unter Berücksichtigung der vom Ausschuss vorgeschlagenen Modifizierungen werden folgende Argumente angeführt:

Die Satzungsversammlung dürfe nicht gleich die Flinte ins Korn werfen, wenn das BVerfG eine von ihr beschlossene Vorschrift kritisiere.

Man müsse die Werbemöglichkeiten für Anwälte berücksichtigen. Zu bedenken gelte insbesondere, dass für viele Gebiete keine Fachanwaltschaften existierten bzw. niemals existieren würden.

Oft werde argumentiert, dass die anwaltliche Werbung mit der Vorschrift des § 43b BRAO freigegeben sei. Dem sei aber nicht so. Wenn man die Formulierung betrachte,

müsse einem auffallen, dass es sich hierbei um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handle. Wenn es ernst werde, müsse ein Kollege auch den Nachweis über seine behaupteten Kenntnisse führen können. Es reiche hierbei aus, diesen Nachweis lediglich dann zu fordern, wenn konkrete Zweifel im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse geäußert würden.

Wenn die Begriffe Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte von der Bevölkerung noch nicht in einem ausreichenden Maße angenommen seien, müsse man eben mehr Marketing betreiben. Dies gelte insbesondere für die RAKn. Die Begrifflichkeiten hätten noch eine Zukunft; sie hätten bisher lediglich keine richtige Chance erhalten. Das BVerfG habe dies in seiner letzten Entscheidung zu § 7 BORA grundsätzlich bestätigt. Es gebe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Formulierungen.

Das BVerfG habe dem AGH in dem Beschluss vom 12.09.2001 Gelegenheit gegeben, zu klären, ob die Beschwerdeführer die Beratungskompetenz vorweisen könnten, derer sie sich berühmten. Dies bedeute, dass eine RAK die Möglichkeit haben müsse, im Nachhinein die besonderen Kenntnisse des einzelnen Anwalts zu überprüfen. Die Vorschrift entspreche der gerade beschlossenen Regelung des § 7a BORA. Auch der Mediator müsse lediglich nachweisen können, dass er über eine geeignete Ausbildung verfüge.

Für die ersatzlose Streichung des § 7 BORA bzw. gegen die vom Ausschuss vorgeschlagenen Modifizierungen werden folgende Argumente angeführt:

Das vom Ausschuss erarbeitete Ergebnis sei nur die zweitbeste Lösung. Auch bei einer Abschaffung könne der Kollege weiterhin Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte verwenden. Man sei dann aber einen Schritt weiter und könne so der Vielfalt von Werbemöglichkeiten besser Rechnung tragen. Warum sollte es einem Anwalt nicht möglich sein, auf dem Briefkopf bzw. Kanzleischild darauf hinzuweisen, dass er beispielsweise einen Steuerrechtslehrgang in Detmold absolviert habe.

Fraglich sei, ob es mit den neuen Begriffsinhalten gelingen werde, die Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte beim rechtsuchenden Publikum bekannter und verständlicher zu machen.

Nicht verständlich sei, warum es einem ausgewiesenen und allseits bekannten Experten nicht möglich sein sollte, darauf hinzuweisen, dass er auf dem „Spezialgebiet Gesellschafts- und Konzernrecht“ tätig sei. Diese Angabe sei wahrheitsgemäß und sachlich. Ein weiteres Problem sei, dass es sich bei den besonderen Kenntnissen lediglich um einen Qualitätsausweis kraft Selbsteinschätzung handle. Die Erfahrungen der anderen europäischen Länder mit derartigen Selbsteinschätzungen seien nicht ganz unproblematisch. Dies gelte insbesondere für die Aufsicht durch die RAKn. Bei einer Überprüfungspflicht der RAKn stelle sich die Frage der Haftung, wenn einer derartigen Pflicht nicht nachgekommen werde.

Auch ohne § 7 BORA habe man den Berufsstand der Anwälte voll im Griff. Mit Ausreißern werde man über das UWG fertig. In seiner letzten Entscheidung zu § 7 BORA

habe das BVerfG die Verfassungsgemäßheit der Regelung angezweifelt. Zumindest sei dieser Entscheidung eine deutliche Tendenz zu entnehmen.

Im Hinblick auf die geforderte Nachweisbarkeit der besonderen Kenntnisse fehle es an einem konkreten Ansatzpunkt für ein Tätigwerden der RAK. Wenn für einen Anwalt Pflichten begründet würden, müsse es auch effiziente Kontrollmechanismen geben. Wie würde denn das Instrumentarium der RAKn aussehen, um Verstöße umfassend zu sanktionieren? Die Kammern dürften nicht zu faktischen „Papiertigern“ werden.

RA Ströbel

§ 7 BORA wird ersatzlos gestrichen.

(abgelehnt; dafür 26, dagegen: 67, Enthaltungen: keine)

RAuN Trittermann

§ 7 Abs. 2 Satz 2 BORA wird wie folgt gefasst:

Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer zusätzlich auf dem benannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 6, Enthaltungen: 2)

RA Schäfer

Das Wort „beispielsweise“ in § 7 Abs. 2 Satz 1 BORA wird gestrichen.

(angenommen; dafür: 81, dagegen: 6, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek: Er stelle nun die Tagesordnungspunkte 3.1.2. und 3.1.3 zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

§ 7 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse auf dem benannten Gebiet nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer zusätzlich auf dem benannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.

(angenommen: dafür: 81, dagegen: 5, Enthaltungen: 3)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

3.1.4 § 7 Abs. 3 BORA (neu)

In der weiteren Diskussion wird der vom Ausschuss 2 vorgeschlagene neu einzuführende § 7 Absatz 3 erörtert:

Kritisiert wird, dass sich eine Sozietät nach Einführung des Absatzes 3 beispielsweise die Fähigkeiten eines freien Mitarbeiters zu Eigen machen könnte. Dies sei bedenklich. Da die Regelung des Absatzes 3 keinen Personenbezug fordere, sei für einen Außenstehenden die konkrete Gewichtung der einzelnen Anwälte nicht deutlich erkennbar.

§ 7 Abs. 3 BORA sei zu weit gefasst. Einer Sozietät dürfe es zudem nicht erlaubt sein, mehrere lukrative Schwerpunkte zu benennen, wenn jeweils nur ein Anwalt Spezialist auf dem benannten Gebiet sei. Die Kanzlei als solche müsste von der angegebenen Spezialisierung geprägt sein. Anderenfalls bestehe die Gefahr einer Verfälschung.

Dem wird entgegnet, dass es unproblematisch sei, wenn eine Kanzleibezeichnung nach der Spezialisierung eines Anwalts gewählt werde, der nicht Partner der Sozietät sei. Fraglich sei doch, ob dies für die Sozietät überhaupt sinnvoll sei. Man dürfe die Anwälte nicht zu sehr bevormunden und müsse auf das notwendige Augenmaß der Sozietäten vertrauen. Die Einführung des Absatzes 3 bei § 7 BORA sei zudem eine konsequente Umsetzung der BGH-Rechtsprechung. Demnach müsse es Sozietäten möglich sein, eine Kanzleibezeichnung zu wählen, auch wenn nicht alle in dieser Kanzlei tätigen Anwälte Spezialisten auf dem angegebenen Gebiet seien.

Dr. Finzel: Im Hinblick auf den neu einzuführenden Absatz 3 habe der Ausschuss möglicherweise noch nicht endgültig zu Ende gedacht. Ihm komme es aber darauf an, dass der Kollegenschaft kein falsches Signal gegeben werde. Dass auch die Berufsausübungsgemeinschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben müsse, auf eine Spezialisierung hinzuweisen, stehe für ihn außer Frage.

RA Reinhard: Er habe große Bedenken, wenn Berufsausübungsgemeinschaften in Zukunft eine Pauschalbezeichnung wählen könnten, ohne dass aus dieser hervorgehe, wer von den in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Rechtsanwälte über die erforderliche Qualifikation verfüge.

RA Reinhard

§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 BORA dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, wenn und soweit alle dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind.

(abgelehnt; dafür: 12, dagegen: 74, Enthaltungen: 3)

RA Schäfer

§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 BORA dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, wenn und soweit die Mehrheit der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind.

(abgelehnt; dafür: 11, dagegen: 72, Enthaltungen: 2)

RAin Heinicke

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 BORA dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, wenn mindestens einer der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt ist und auch die Schwerpunkte der Kanzlei hiervon geprägt sind.

(abgelehnt; dafür: 9, dagegen: 71, Enthaltungen: 4)

Dr. von Wedel: Man könne die Vorschrift entweder nur wie vom Ausschuss vorgeschlagen übernehmen oder dürfe gar keine Änderung vornehmen. Anderenfalls begeben man sich in die Gefahr, eine verfassungswidrige Regelung zu schaffen.

Dr. Dombek

§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 dürfen Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, wenn und soweit einer oder mehrere der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt sind.

(abgelehnt; dafür: 20, dagegen: 56, Enthaltungen: 10)

3.1.1 § 6 Abs. 2 BORA

Sodann wird die vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Formulierung zu § 6 Abs. 2 BORA diskutiert:

Mehrere plädieren dafür, das Wort „nur“ in § 6 Abs. 2 BORA zu streichen. Es sei nicht einsichtig, warum die betreffenden Angaben ausschließlich in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln zulässig sein sollten. Sei es in Zukunft etwa verboten, derartige Hinweise und Erläuterungen in Unterhaltungen mitzuteilen?

Dagegen wird argumentiert, dass es sich bei der Einfügung des Wortes „nur“ in § 6 Abs. 2 BORA lediglich um eine redaktionelle Richtig- und Klarstellung handele. Diese Formulierung entspreche im Übrigen der Praxis aller RAKn. Bestimmte Werbeformen seien nach der Rechtsprechung nicht zugelassen. Zudem müsse man auch das Vertrauen der Anwaltskollegen auf eine bestimmte Konformität beachten. Eine komplette Streichung des § 6 Abs. 2 BORA würde für große Verwirrung unter den Kollegen sorgen.

Dr. Dombek

§ 6 Abs. 2 BORA wird gestrichen.

(abgelehnt; dafür: 10, dagegen: 73, Enthaltungen: 1)

Dr. Landry

§ 6 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen auch andere als die nach § 7 erlaubten Hinweise sowie Erläuterungen der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gegeben werden.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 1, Enthaltungen: 3)

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

§ 6 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

In Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen auch andere als die nach § 7 erlaubten Hinweise sowie Erläuterungen der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gegeben werden.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung der BORA mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

3.1.5 § 8 BORA

3.1.6 § 9 Abs. 1 BORA

Dr. Dombek

§ 8 BORA wird wie folgt gefasst:

Auf eine berufliche Zusammenarbeit darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. Zulässig ist auch der Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

§ 9 Abs. 1 BORA wird wie folgt gefasst:

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muss bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.

(angenommen; dafür: 81, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek: Er stelle nunmehr die Anträge (TOP 3.1.5 und 3.1.6) zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

§ 8 BORA wird wie folgt gefasst:

Auf eine berufliche Zusammenarbeit darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. Zulässig ist auch der Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

§ 9 Abs. 1 BORA wird wie folgt gefasst:

Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muss bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.

(angenommen; dafür: 82, dagegen: 2, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der BORA mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

Freitag, 26.04.2002

Dr. Ernst vertritt den Vorsitzenden in der ersten halben Stunde der Sitzung.

3.1.7 § 9 Abs. 2 BORA

3.1.8 § 9 Abs. 3 BORA

RA Staehle

Das Wort „Nachnamen“ in § 9 Abs. 2 BORA wird durch das Wort „Namen“ ersetzt.

- Der Antrag wird später zurückgezogen. -

Der Vorschlag von RA Staehle wird sodann diskutiert:

So wird argumentiert, dass es nicht verständlich sei, warum es einem Anwalt nicht gestattet sein sollte, in seiner Kurzbezeichnung auch den Vornamen zu führen. Eine Beschränkung auf Nachnamen sei nicht offen für Entwicklungen. Die Regelung des § 9 Abs. 2 BORA sei ein Rückschritt. Was stecke wirklich hinter der Regelung? Warum müsse die Freiheit des Anwalts eingeschränkt werden? Die Anwaltschaft müsse sich in diesem Zusammenhang auch fragen, was der Verkehr von ihr erwarte. Viele Mandanten verwendeten regelmäßig – selbst gebildete – Kurzbezeichnungen.

Dagegen wird argumentiert, dass Sozietäten - angelehnt an § 59k BRAO - ausschließlich aus Gesellschafternamen gebildet werden sollten. Der Ausschuss 2 wolle damit in erster Linie erreichen, dass eine klare Gesellschafterzuordnung geschehe. Der Grundsatz der Personenfirma sollte nicht verlassen werden. Es komme auf die dahinterstehenden Personen an. Zudem stelle die „CMS“-Entscheidung des BGH lediglich einen Einzelfall dar. Der BGH habe § 9 BORA bewusst umschifft und einen Weg gefunden, wann eine Kurzbezeichnung ausnahmsweise zulässig sei.

Dr. Finzel: Er wolle in diesem Zusammenhang aus dem „CMS“-Beschluss des BGH zitieren:

„(§ 9 BORA) soll sicherstellen, dass jeder im Rechtsverkehr ohne Schwierigkeiten erkennen kann, mit wem er es zu tun hat, wer Rechtsberatung anbietet oder als Vertreter gegnerischer rechtlicher Interessen auftritt. Deshalb müssen bei der Wahl einer Kurzbezeichnung die Namen eines oder mehrerer Anwälte den Aussagekern der Firma darstellen. Das berechnete Interesse der Öffentlichkeit an einer eindeutigen Außendarstellung der Rechtsanwaltsgemeinschaft (.....).“

Der Ausschuss befinde sich mit seinem Vorschlag in guter Gesellschaft.

Dagegen wird argumentiert, dass es keinen sachlichen Grund gebe, zu bestimmen, dass dies die einzige Lösung sei. Die fortschreitende Entpersonalisierung sei nicht aufzuhalten. Wo sei denn bei den ganz großen Kanzleien überhaupt noch ein persönlicher Bezug vorhanden? Zudem sei § 59k BRAO keine eindeutige Äußerung zur Sachfirma zu entnehmen. Es sei fraglich, ob die Satzungsversammlung überhaupt die Kompetenz besitze, ein Verbot der Sachfirma zu regeln.

Dr. Finzel: Sofern eine aus einzelnen Buchstaben gebildete Kurzbezeichnung eine sachgerechte Kombination ergebe, werde dies durch § 9 Abs. 2 BORA nicht ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Inhaber einer Einzelkanzlei im Todesfall aus der Regelung des § 9 Abs. 2 BORA herausfalle. Auch ein good will einer Einzelpraxis müsse jedoch berücksichtigt werden.

Darauf wird entgegnet, dass § 9 Abs. 2 BORA auch für die Einzelkanzlei gelte. Dies ergebe sich aus einer Auslegung der Regelung.

Dr. Dombek

Erste Probeabstimmung:

§ 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht.

(abgelehnt; dafür: 48, dagegen: 40, Enthaltungen: 3)

Zweite Probeabstimmung

(abgelehnt; dafür: 45, dagegen: 39, Enthaltungen: 2)

Dr. Dombek: Er stelle nun diesen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO.

§ 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

*Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer oder derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Sach- oder Fantasiebezeichnung entsteht.
(abgelehnt; dafür: 46, dagegen: 36, Enthaltungen: 1)*

Dr. Dombek

§ 9 Abs. 3 BORA wird gestrichen.

(abgelehnt; dafür: 22, dagegen: 53, Enthaltungen: 2)

Dr. Finzel

***Empfiehl es sich, in die Berufsordnung eine Regelung aufzunehmen, nach der es der Berufsausübungsgemeinschaft als solcher gestattet ist, Interessenschwerpunkte/Tätigkeitsschwerpunkte zu führen?
(angenommen; dafür: 57)***

Dr. Finzel: Der Ausschuss werde dieses Abstimmungsergebnis zum Anlass nehmen, sich über eine Umformulierung der Regelung Gedanken zu machen.

III.

Neue Antragsgegenstände

Beratung und Beschlussfassung

4. Verfahrensanträge

4.1 Antrag Dr. Quaas

4.1.1 Abstimmung nach den Prüfungskriterien (Abgrenzbarkeit des Fachgebietes / hinreichend breite Nachfrage / Erhalt oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder / Erfordernis der Fachanwaltsbezeichnung wegen Spezialisierung)

RA Schäfer: Er sei von Dr. Quaas gebeten worden, für diesen entsprechend seinem Schreiben v. 25.02.2002 (SV-Mat. 12/2002) vorzutragen.

Die Satzungsversammlung habe ein in sich schlüssiges Fachanwaltskonzept gebilligt und taugliche Kriterien beschlossen, um beurteilen zu können, ob eine neue Fachanwaltschaft eingeführt werden solle. In der 3. Sitzung der 2. Satzungsversammlung seien die vorgeschlagenen Fachanwaltschaften abgelehnt worden. Entscheidend für dieses Ergebnis sei der Umstand gewesen, dass die Abstimmung nicht auf der Grundlage der von der Satzungsversammlung zuvor beschlossenen Kriterien erfolgt sei, sondern auf der Grundlage der Frage: „Sind Sie für oder gegen die vorgeschlagene Fachanwaltsbezeichnung?“. Die Satzungsversammlung habe die folgenden vier Prüfungskriterien beschlossen:

- „1. Ist das Fachgebiet nach seinem Aufgabenspektrum hinreichend breit, vielfältig und als eigenständiges Rechtsgebiet von anderen Rechtsgebieten, insbesondere den bestehenden Fachanwaltschaften, abgrenzbar?
2. Erfasst das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potentieller Mandanten?
3. Dient die Anerkennung des Fachgebiets der Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten?
4. Erfordert das Fachgebiet auf Grund des rechtlichen Schwierigkeitsgrades und wegen der Komplexität der Lebenssachverhalte, etwa auf Grund inderdisziplinärer Bearbeitungsnotwendigkeit oder sonstiger „Querschnittsbereiche“, für eine sachgerechte Bearbeitung und Vertretung der Mandanten den Spezialisten?“

Der Ausschuss 1 habe den Vorschlag unterbreitet, nach diesen Kriterien über die Fachanwaltsanträge abzustimmen.

Für die Abstimmung nach den beschlossenen Kriterien wird angeführt:

Es seien zwar die Kriterien abgestimmt worden. Die Satzungsversammlung habe aber die Anträge auf Einführung neuer Fachanwaltschaften nicht nach den Kriterien abgestimmt.

In der 1. Sitzung der 2. Satzungsversammlung sei der Ausschuss 1 beauftragt worden, Kriterien zu entwickeln, nach denen beurteilt werden könne, welche zusätzlichen Fachanwaltschaften eingeführt werden sollten. Die Satzungsversammlung habe den Auftrag, eine gewisse Sicherheit für die Kollegen zu bieten. Ob ein Fachanwaltstitel neu eingeführt werde, dürfe nicht vom Zufall abhängig sein, deshalb müsse man sich an die beschlossenen Kriterien halten.

Gegen die Abstimmung nach den beschlossenen Kriterien wird angeführt:

Die Abstimmung nach den Kriterien sei viel zu kompliziert und bürokratisch.

Die Kriterien sollten Entscheidungshilfen für die Mitglieder der Satzungsversammlung darstellen und seien nicht zur Selbstbindung der Mitglieder beschlossen worden.

RA Schäfer

Die Satzungsversammlung beschließt über die Ausweitung von Fachanwaltschaften auf der Grundlage der von ihr am 15. und 16. Februar 2001 beschlossenen Auswahlkriterien (Voraussetzungen für die Einführung neuer Fachgebietbezeichnungen), wobei die Abstimmung auf der Grundlage jedes einzelnen der vier dort beschlossenen Kriterien zu erfolgen hat.

(abgelehnt; dafür: 8, dagegen: 64, Enthaltungen: 4)

Dr. Dombek: Angesichts des Abstimmungsergebnisses erübrige sich eine Diskussion über den Tagesordnungspunkt 4.1.2, der sich auf die Gewichtung der auf der Grundlage der von der Satzungsversammlung beschlossenen vier Prüfungskriterien abgegebenen Stimmen beziehe.

5. Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Streck: Die Satzungsversammlung solle über die Einführung des Fachanwalts für Medizinrecht entscheiden. Medizinrecht sei ein eigenständiges, breit gefächertes Rechtsgebiet. Dies zeige unter anderem, dass es medizinrechtliche Fachzeitschriften gebe und beim DAV eine Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht eingerichtet worden sei. Nach dem Fachanwalt für Medizinrecht bestehe eine große Nachfrage. Die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht habe unter ihren Mitgliedern zwei Umfragen abgehalten, ob die Schaffung eines Fachanwalts für Medizinrecht mehrheitlich befürwortet werde. Mit großer Stimmenmehrheit hätten sich die Mitglieder für die Schaffung einer Fachanwaltschaft für Medizinrecht ausgesprochen. Das Rechtsgebiet Medizinrecht sei sehr komplex und erfordere eine Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe. Schließlich diene die Anerkennung des Fachgebiets der Erhaltung und Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten.

Für die Einführung des Fachanwalts für Medizinrecht werden folgende Argumente angeführt:

Die Studie des DAV „Anwaltliche Qualitätsmerkmale in der Wahrnehmung des potentiellen Anwaltskunden“ (Beilage zum AnwBl. 4/2002) habe gezeigt, dass der Markt nach neuen Fachanwaltschaften suche und diese brauche. Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte seien weitgehend unbekannt. Im Übrigen müsse jungen Kollegen die Chance geboten werden, sich zu qualifizieren und mit Spezialwissen zu werben. Dazu seien Fachanwaltschaften besser geeignet als die Benennung von Tätigkeitsschwerpunkten.

Vor fünf bis sechs Jahren habe es keine Rechtsanwälte gegeben, die sich mit den Rechtsgebieten, die der Fachanwalt für Medizinrecht abdecken solle, befasst hätten. Es habe lediglich das Arzthaftungsrecht eine Rolle gespielt. Das Medizinrecht biete insgesamt einen riesigen Markt, ohne dass ein qualitatives Angebot von Rechtsanwälten vorhanden sei.

Die Rechtsberatung im Medizinrecht werde ohne Erfolg gesucht. Deshalb würden Zeitschriften herausgegeben, ein Lehrstuhl sei eingerichtet worden und die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht habe sich gegründet.

Die Patienten brauchten und suchten den Spezialisten. Ein Beschluss der Satzungsversammlung gegen den Fachanwalt für Medizinrecht sei ein verbraucherfeindlicher Beschluss.

Gegen den Fachanwalt für Medizinrecht werden folgende Argumente angeführt:

Im Vordergrund der Entscheidung über die Einführung eines neuen Fachanwaltstitels müsse das Interesse des Rechtsuchenden stehen. In dessen Interesse liege vor allem das Recht der medizinischen Behandlung einschließlich der Haftung des Arztes, vielleicht auch das Recht der Krankenversicherung. Diese Punkte seien aber nicht als Fachanwaltsgebiet geeignet, da sie ein zu enges Rechtsgebiet umfassten.

Der Fachanwalt für Medizinrecht gehöre in eine Nische. Beurteile man den Vorschlag anhand des von der Satzungsversammlung beschlossenen Kriterienkatalogs komme man zu dem Ergebnis, dass das Medizinrecht in keiner Hinsicht abgrenzbar sei von anderen Rechtsgebieten, sondern eine zufällige Mischung von Rechtsgebieten darstelle. Der Kernbereich der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Medizinrechts werde nicht von anderen Berufen den Rechtsanwälten streitig gemacht. Eine hinreichend breite Nachfrage nach diesem Nischengebiet Medizinrecht bestehe nicht. Damit bestehe kein Erfordernis zur Spezialisierung über die Einführung des Fachanwaltes. Nach dem Kriterienkatalog bestehe kein Grund, den Fachanwalt für Medizinrecht einzuführen.

Beim LG Ravensburg sei eine Spezialzuständigkeit für Medizinrecht gebildet worden. Im Jahr gebe es dort 48 Verfahren bei 250.000 Einwohnern. Auf der Aktivseite träten oft Rechtsanwälte auf, die ihre Kanzlei außerhalb des Landgerichtsbezirks Ravensburg hätten. Dies zeige, dass der Kriterienkatalog nicht erfüllt werden könne und die Gefahr des „closed shop“ bestehe.

In den letzten Jahren habe es im Gesundheitswesen keine Revolution gegeben, die den Fachanwalt fordere. Immer werde angeführt, dass ein riesiger Markt für dieses Gebiet bestehe. Zahlen würden aber nicht vorgetragen, die dies bestätigten.

Es müsse der Bekanntheitsgrad von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten gefördert werden. Wenn der Fachanwalt für Medizinrecht nicht beschlossen werde, bedeute dies nicht, dass es nicht Rechtsanwälte gebe, die sich auf den Bereich des Medizinrechts spezialisiert hätten und kompetent die Interessen ihrer Mandanten wahrnahmen.

Dr. Streck

§ 1 Satz 2 FAO wird wie folgt gefasst:

„Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht und das Medizinrecht verliehen werden.“

(abgelehnt; dafür: 28, dagegen: 41, Enthaltungen: 3)

Dr. Dombek: Er stelle den Antrag zur Abstimmung nach § 191d Abs. 3 BRAO.

Dr. Streck beantragt namentliche Abstimmung gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung. Der Antrag wird von zehn Mitgliedern der Satzungsversammlung unterstützt.

Dr. Streck

§ 1 Satz 2 FAO wird wie folgt gefasst:

„Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht und das Medizinrecht verliehen werden.“

(abgelehnt; dafür: 34, dagegen: 48, Enthaltungen: 2)

Dafür: RAuN Kärgel, RAuN Uhde, RAuN Brieske, RAin Kindermann, Dr. Stobbe, RA Klawitter, RAuN Colshorn, Dr. Berner, RA Benckendorff, Prof. Dr. Hellwig, RAin Krönert-Stolting, RAin Frfr. v. Ketelhodt, Dr. Kleine-Cosack, RA Endriß, Dr. Landry, RA Kury, Dr. von Wedel, RA Scharmer, RA Simonsen, RAin Klein, Dr. Melchinger, Dr. van Bühren, RA Busse, Dr. Streck, RA Kääb, RAuN Schwackenber, RA Maaß, RA Raphael, RA Ströbel, Dr. Silcher, RA Baumann, RAin Bauer, RAin Wagner, RAin Becker.

Dagegen: RA Böhnlein, Dr. Auffermann, Dr. Yersin, RAin Selig, RAin Seip, RA Gustavus, Dr. Osterloh, RA Hülsenbeck, RA Lebelt, RAin Lellau, RA Lindenau, RA Pannen, Dr. Maschmeier, RAuN Knopp, RAuN Weigel, Dr. Pense, RA Reinhard, Dr. Finzel, Dr. Höing-Dapper, Dr. Elsbernd, RAin Meichsner, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RAuN Meißner, RAuN Cramer, RAin Junckersdorf, RA Väth, RA Schweigert, Dr. Schneider, RAin Schnatterer, RA Armbrüster, Dr. Thümmel, Dr. Offermann-Burckart, Dr. Hirtz, Dr. Klocke, RA Peine, RA Schüler, RA Beck, Dr. Wrede, RA Weißenfels, RA Link, RA Kramer, JR Gelzleichter, Dr. Baatz, Dr. Brandt, RAuN Prox, Dr. Schnoor, Dr. Schiefer, RA Erbe.

Enthaltungen: RAuN Dieckhöfer, Dr. Rottmann.

Dr. Dombek: Auf Grund des Ergebnisses erübrige sich die Diskussion und Beschlussfassung über die Änderungsanträge zu § 4, 5, 14a FAO.

6. Fachanwalt für Verkehrsrecht

Für und Wider einer Einführung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht werden ausführlich erörtert.

Für die Einführung des Fachanwalts für Verkehrsrecht werden folgende Argumente angeführt:

Die Anwaltschaft müsse stets auch die wirtschaftlichen Belange im Auge behalten. Im Verkehrsrecht stünde die Anwaltschaft im harten Wettbewerb mit den Haftpflichtversicherern, die sich immer deutlicher auf dem Markt positionierten. Gerade im Bereich des Verkehrsrechts erleide die Anwaltschaft erhebliche Umsatzeinbußen. Wenn die Versicherungen als Geschädigte den Schädiger beraten, begingen sie zudem Partei-

verrat. Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass das Rechtsberatungsgesetz immer deutlicher eingeschränkt werde, müssten die Versicherer als Gegner angesehen werden.

Gerade ein Fachanwalt für Verkehrsrecht würde dem Rechtsuchenden vermitteln, dass die Anwaltschaft dessen Rechte besser und ehrlicher wahrnehme als ein Versicherer. Es gebe genügend komplizierte Fälle, in denen der Fachmann gefordert sei. Die Mandanten würden großes Vertrauen in die Kompetenz der Fachleute setzen.

Insbesondere das Verkehrsrechtsmandat sei ein klassisches Einstiegsmandat für den Anwalt. Viele Rechtsuchende bekämen so ihren ersten Kontakt mit der Anwaltschaft. Dies führe häufig zu Folgemandaten.

Die Satzungsermächtigung, die der Satzungsversammlung eingeräumt sei, stelle auch eine Verpflichtung dar. Die Anwaltschaft sei gefordert, eine Weiterentwicklung in die eigenen Hände zu nehmen. Wenn keine weiteren Fachanwälte eingeführt würden, würde die Satzungsversammlung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch machen. Eine Untätigkeit bedeutete zudem, dass der Gesetzgeber mit einer Verordnung oder einem Gesetz tätig werde. Man müsse sich fragen, ob die Anwaltschaft eine Satzungsermächtigung überhaupt noch brauche, wenn sie diese nicht nutze. Mit einer Verweigerungshaltung werde die Satzungsversammlung zu ihrem eigenen „Totengräber“.

Die bisherigen Fachanwaltschaften hätten Hilfe für die Rechtsuchenden gebracht. Sie würden beim rechtsuchenden Publikum sehr gut wahrgenommen. Fachanwaltschaften dienten der Qualitätssicherung. Der Markt verlange immer deutlicher nach den Spezialisten. Die Justiz sei auf diesem Gebiet sehr viel weiter als die Anwaltschaft. So gebe es eine Vielzahl von Spezialsenaten.

Man müsse den Blick auch auf die nicht so etablierten Rechtsanwälte fokussieren. Gerade diesen Anwälten biete sich mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften eine neue Chance. Die Satzungsversammlung selbst bestehe schließlich ausnahmslos aus etablierten Rechtsanwälten.

Man dürfe sich zudem nicht der Illusion hingeben, dass man die Bedürfnisse der Anwälte allein über Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte regeln könne. Die Kollegen würden allgemein immer mehr Marktanteile verlieren. Die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht sei ein Erfolgsmodell. Die früheren berufsfremden Insolvenzverwalter seien vom Markt verschwunden.

Man könnte die in § 59b BRAO geregelte Satzungskompetenz als Auftrag an die Satzungsversammlung verstehen. Von diesem Auftrag müsse die Satzungsversammlung dann auch sachgerecht Gebrauch machen. MR Dr. Franz aus dem BMJ habe das Problem bereits aufgeworfen. Nur einige wenige Anwälte könnten auf bestimmten Gebieten als Fachanwalt auftreten. Anderen sei dies auf ihren Gebieten verwehrt. Durch die Ablehnung neuer Fachanwaltschaften gestalte die Satzungsversammlung die Marktverhältnisse.

Die Satzungsversammlung habe bewusst eine Stufenleiter geschaffen, um für den Rechtsuchenden Spezialisierungen der Anwaltschaft transparenter zu machen. Dieses

Instrumentarium müsse weiterentwickelt werden. Wer auf Gestaltung verzichte, nehme in Kauf, dass die großen Entwicklungen im Anwaltsrecht ohne Beteiligung der Anwaltschaft passierten.

Schließlich müsse man auch die *Wouters*-Entscheidung des EuGH berücksichtigen. Der Erlass bzw. die Ablehnung neuer Fachanwaltschaften durch die Satzungsversammlung könnte ggf. europäischem Wettbewerbsrecht unterliegen. Bei den Beschlüssen der Satzungsversammlung könnte es sich um Regelungen einer Unternehmensvereinigung handeln. Die Satzungsversammlung dürfe in keinem Fall ein rechtswidriges Kartell bilden. Die Entscheidungen der Satzungsversammlung hätten schließlich bedeutende Auswirkungen auf den Markt. Fraglich sei zudem, ob das BMJ bei seiner Rechtsaufsicht gemäß § 191e BRAO überhaupt das Allgemeininteresse prüfe. Die Rechtsaufsicht des BMJ würde den Anforderungen des EuGH nur dann genügen, wenn diese eine „Letztentscheidungsbefugnis“ darstelle.

Gegen die Einführung des Fachanwalts für Verkehrsrecht werden folgende Argumente angeführt:

Weder dem Anliegen der Rechtssuchenden noch der Anwaltschaft sei durch die Einführung neuer Fachanwälte gedient. Der derzeitige, auf das Verkehrsrecht spezialisierte Anwalt, decke alles ab, was der Markt von ihm verlange. Es komme in erster Linie darauf an, dass der Anwalt mehr Marketing in eigener Sache betreibe. Man müsse bei der Mandantschaft ein Bewusstsein für die bessere Kompetenz erwecken. Auch der Verbraucherschutz sei auf unserer Seite.

Es sei unrealistisch, zu glauben, dass sich die Versicherer vom Rechtsberatungsmarkt zurückzögen, wenn der Fachanwalt für Verkehrsrecht eingeführt würde. Warum sollte durch die Einführung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht das absolute Gros der Verkehrsrechtsmandate auf die 5.000 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht übertragen werden? Warum sollte man zudem dem Bürger zumuten, gerade bei der Vielzahl von einfach gelagerten Fällen im Verkehrsrecht, sich auf die Suche nach einem Fachanwalt zu begeben?

Schließlich müsse man sich fragen, was nach einer Einführung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht mit dem Rest der Anwälte passiere. Diese hätten keine Chancen mehr, an Verkehrsrechtsmandate zu gelangen, die – wie ausgeführt – häufig Einstiegsmandate darstellten. Dies hätte negative Auswirkungen auf die gesamte Struktur der Anwaltschaft.

Es dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine pressure group des DAV bestimmte Ziele durchsetzen wolle oder solle. Es könne hier nicht allein um die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gehen. Es könne auch nicht angehen, dass diese sich ein größeres Stück an der Torte zum Nachteil anderer Kollegen sichere. Evident sei doch, dass dadurch gerade den Kleineren geschadet werde.

Die Satzungsversammlung würde sich fortlaufend Gedanken über die Neueinführung von Fachanwaltschaften machen. Ständig werde überprüft, ob Erfordernisse bestünden. Eine Ermächtigung sei aber nicht mit einem Auftrag gleichzusetzen. Von ihrer Ermächtigung habe die Satzungsversammlung in vielen Sitzungen - auch am heutigen

Tage - Gebrauch gemacht. Die Satzungsversammlung sei keine Auftragnehmerin für etwas Bestimmtes.

RA Scharmer: Die gesamte Diskussion werde durch die Angst der Fachanwälte bestimmt, dass ihnen etwas weggenommen werden könnte. Durch ein Tun oder Nichtstun der Satzungsversammlung im Hinblick auf die Fachanwaltschaften geschehe eine existenzielle Wettbewerbsregulierung. Dies sei weder durch die Satzungsermächtigung des Gesetzgebers noch durch das Europarecht gedeckt. Es gebe für die Satzungsversammlung keine Berechtigung, den Anwälten bestimmte Fachanwaltschaften vorzuenthalten. Er plädiere daher für Fachanwaltschaften für jedermann. Dies beinhalte im Ergebnis die vollständige Freigabe. Eine Qualitätssicherung sei dann gewährleistet, wenn es in jedem Gebiet eine strenge Überprüfung gebe. Vor einem Exzess von Fachanwaltsbezeichnungen habe er keine Angst. Selbst wenn dadurch der „Fachanwalt für Gartenzwerge“ zugelassen würde, führe der Markt zu einer Regulierung. Exotische Bezeichnungen würden ohnehin nie nachgefragt. Eine Überprüfung aller Fachanwaltsbezeichnungen könnte über überregionale Fachausschüsse geschehen. Nur in einem derartigen offenen System liege die Zukunft.

Dr. Streck beantragt namentliche Abstimmung gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung. Der Antrag wird von zehn Mitgliedern der Satzungsversammlung unterstützt.

Dr. Streck

§ 1 Satz 2 FAO wird wie folgt gefasst:

(...) weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht und das Verkehrsrecht verliehen werden.

(abgelehnt; dafür: 27, dagegen: 43, Enthaltungen: 9)

Dafür: RAuN Kärgel, RA Gustavus, RAuN Uhde, RAuN Brieske, Dr. Stobbe, RA Klawitter, RAuN Colshorn, Dr. Berner, RAuN Knopp, RA Benckendorff, Prof. Dr. Hellwig, RAin Krönert-Stolting, RAin Frfr. v. Ketelhodt, Dr. Kleine-Cosack, RA Endriß, Dr. Landry, RA Scharmer, RA Simonsen, Dr. Melchinger, Dr. van Bühren, RA Busse, Dr. Streck, RA Kääb, RA Maaß, RA Raphael, RA Baumann, RAin Bauer.

Dagegen: Dr. Auffermann, Dr. Yersin, RAin Selig, Dr. Osterloh, RAin Lellau, RAin Kindermann, RA Lindenau, RA Pannen, Dr. Maschmeier, RAuN Weigel, RA Reinhard, Dr. Finzel, Dr. Höing-Dapper, Dr. Elsbernd, RAin Meichsner, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RAuN Meißner, RAuN Cramer, RAin Junckersdorf, RAin Klein, RA Väth, RA Schweigert, Dr. Schneider, RAin Schnatterer, RA Armbrüster, Dr. Offermann-Burckart, Dr. Hirtz, RA Peine, RA Schüler, Dr. Wrede, RA Weißenfels, RA Plötz, RA Link, JR Gelzleicher, Dr. Baatz, Dr. Brandt, RAuN Prox, Dr. Schnoor, RA Ströbel, Dr. Schiefer, RA Erbe, RAin Wagner, RAin Becker.

Enthaltungen: RA Böhnlein, RAin Seip, RA Hülsenbeck, RA Lebelt, Dr. Pense, RAuN Dieckhöfer, Dr. Rottmann, RA Beck, RA Kramer.

7. Fachanwalt für Versicherungsrecht

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

8. Weitere, vom Ausschuss 1 nicht übernommene Anregungen für Fachanwaltschaften

Es werden keine Anträge gestellt.

9. Prüfungsauftrag Ausschuss 1 (weitere Fachanwaltschaften)

Dr. Dombek

Der Ausschuss 1 wird beauftragt, sich mit dem Prüfungsauftrag des RAuN Dieckhöfer zu beschäftigen.

(angenommen; mehrheitlich)

10. Änderung Geschäftsordnung Satzungsversammlung

Dr. Dombek

In § 8 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 09.09.1995 (BRAK-Mitt. 1995, 199) wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Ist über einen Antrag abgestimmt worden, so kann er – auch in abgewandelter Form – erst zwei Jahre nach der Abstimmung wieder auf die Tagesordnung der Satzungsversammlung genommen werden.

(abgelehnt; dafür: 28, dagegen: 37, Enthaltungen: 4)

11. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung findet am 07./08.11.2002 in Berlin statt.

12. Verschiedenes

Es wird nicht das Wort gewünscht.

Berlin, den 27.05.2002

Bamberg, den 24.05.2002

(gez. Dr. Dombek)
Präsident

(gez. RA Böhnlein)
Schriftführer